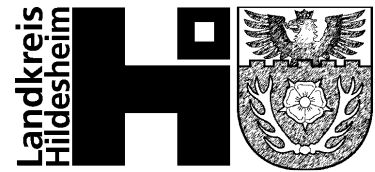


A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 24. August 2011

Nr. 34

Inhalt	Seite
30.06.2011 - Wochenmarktsatzung Gemeinde Harsum	682
16.08.2011 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	688
11.08.2011 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „An der Pferdewiese“, Flecken Lamspringe, Samtgemeinde Lamspringe	689
16.08.2011 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Holle in Holle	691
16.08.2011 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Holle in Holle	706
19.08.2011 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt	710

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl S. 462) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über den Wochenmarkt der Gemeinde Harsum (Wochenmarktsatzung)

§ 1

Die Gemeinde Harsum betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort

- 1) Der Wochenmarkt findet auf dem Festplatz in der Ortschaft Harsum, Mahnhof 25, 31177 Harsum statt.
- 2) In dringenden Fällen ordnet die Gemeinde Harsum an, dass der Wochenmarkt vorübergehend an einem anderen Ort stattfindet. Diese Anordnung ist in der Presse bekanntzumachen.

§ 3

Öffnungszeiten

Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Harsum festgesetzten veröffentlichten Markttage und Öffnungszeiten.

§ 4 Warenarten

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren zulässig.
- (2) Ist eine Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassen, so ist der Verkauf der darin genannten Waren neben der in Absatz 1 genannten zulässig.

§ 5 Markthoheit

- 1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- 2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 6 Standplätze

- 1) Standplätze dürfen nur nach vorhergehender Zuweisung durch die Gemeinde Harsum eingenommen werden.
- 2) Die Gemeinde Harsum kann die einzelnen Zuweisungen aufgrund marktbetrieblicher Erfordernisse aufheben oder verändern.
- 3) Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbesicker seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Gemeinde Harsum den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.

§ 7
Auf- und Abbau

- 1) Mit dem Aufbau der Marktstände am Markttag darf erst ab 12:00 Uhr begonnen werden.
- 2) Der Abbau der Marktstände muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.
- 3) Während der Marktzeit ist der Auf- und Abbau der Stände nicht gestattet.
- 4) Die Standplätze sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

- 1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.
- 3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 4) Vordächer und ähnliche Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass Marktbesucher durch sie weder gefährdet noch über die Maßen behindert werden. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- 5) Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Standinhabers zu versehen.
- 6) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 9
Reinhaltung

Jeder Standinhaber ist für die Reinigung seines Standes verantwortlich. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die seinen Stand umgebenden Teile des Festplatzes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat diese Flächen insbesondere von anfallenden Abfällen zu befreien.

§ 10 Haftung

- 1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Harsum haftet nur für solche Schäden, bei deren Verursachung ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2) Die Standinhaber haften der Gemeinde Harsum für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Ihnen obliegt die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits nicht vorgelegen hat.

§ 11 Gebühren

Die Standinhaber haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung
 - andere als die zugelassenen Waren entgegen § 4 dieser Satzung veräußert,
 - entgegen § 6 dieser Satzung Standplätze ohne vorhergehende Zuweisung einnimmt oder diese nach Aufhebung der Zuweisung nicht unverzüglich räumt,
 - entgegen § 7 dieser Satzung mit dem Aufbau eines Marktstandes vor 12:00 Uhr beginnt, den Marktstand nicht spätestens um 19:00 Uhr abgebaut hat, einen Marktstand während der Marktzeit auf- oder abgebaut oder den ursprünglichen Zustand seines Standplatzes nach dem Verlassen nicht wieder herstellt,
 - entgegen § 8 dieser Satzung die vorgeschriebene Höchst- und Mindestmaße der Verkaufseinrichtung nicht einhält, den Stand nicht oder nicht gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Standinhabers versieht oder Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlagen benutzt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Harsum

Harsum, 30.06.2011



Kemnath
Bürgermeister

Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der GeWO.

Gemäß § 69 Abs. 1 GeWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2009 (Nds. GVBl I S. 2091) wird hiermit die durchzuführende Veranstaltung festgesetzt als

Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Gegenstand der Veranstaltung:

Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Platz der Veranstaltung:

Festplatz in Harsum, Mahnhof 25

Zeit der Veranstaltung:

Am Donnerstag jeder Woche.

Ist der Donnerstag ein Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Öffnungszeiten und Veranstaltung:

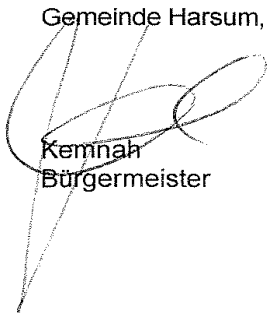
Von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zeitraum der Festsetzung und Veranstaltung:

Auf unbestimmte Zeit.

Verantwortlich für die Veranstaltung:

Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum



Kemnab
Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Am Donnerstag, den 25.08.2011 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.

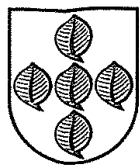
Tagesordnung

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 02.05.2011 – öffentlicher Teil
04. Einwohnerfragestunde
05. Allen im Landkreis Hildesheim
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.05.2011
06. Fortschreibung des Kreisstraßenbauprogramms; Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Sanierung des Kreisstraßennetzes
Bericht der Verwaltung gemäß des gemeinsamem Antrages der Gruppen SPD – Bündnis 90 / Die Grünen und CDU – Bündnis! vom 23.06.2011
07. Elektrotankstellen für E-Bikes
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.05.2011
08. Fortschreibung der Richtlinien für die Verteilung der Feuerschutzsteuermittel aus der Festbetragsförderung
Vorlage-Nr.: 1131/XVI
09. Gewährung von Zuschüssen für die im Katastrophenschutz einbezogenen Organisationen
Vorlage-Nr.: 1132/XVI
10. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO
hier: Controllingbericht des Dez. 2 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2011
Vorlage-Nr.: 1129/XVI
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 16.08.2011

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

Hartmann



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlern
Woltershausen

Sprechzeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 – 21/29 - 2
31195 Lamspringe 11.08.2011

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Flecken Lamspringe Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „An der Pferdewiese“ mit Begründung und örtlicher Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Lamspringe hat in seiner Sitzung am 04.08.2011 den Bebauungsplanentwurf Nr. 29 „An der Pferdewiese“ 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der o.a. Bebauungsplanentwurf mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte begrenzt.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschrift nebst Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim 6-000 046, BLZ 259 501 30
Volksbank Hildesheim 45000 057 300, BLZ 259 900 11

Volksbank Hildeheimer Börde
Postbank Hannover

410 140 500, BLZ 250 694 71
308 62-306, BLZ 250 100 30

- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kartengrundlage:
Quelle: GLL
© 2007

Planunterlage
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), 1:5000
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Im Auftrag

Vorhage
(Vorhage)

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim 6-000 046, BLZ 259 501 30
Volksbank Hildesheim 45000 057 300, BLZ 259 900 11

Volksbank Hildeheimer Börde
Postbank Hannover

410 140 500, BLZ 250 694 71
308 62-306, BLZ 250 100 30

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Holle in Holle

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle am 16.8.11 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 71 und 72 Flur 17 Gemarkung Holle in Größe von insgesamt 1,143 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Holle.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle / Gemeinde Holle Ortsteil Holle hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Rasenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15 a).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge: Länge: 2,20 m Breite: 1,10 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,10 m Breite: 1,10 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt je Grabstelle mit einer im Boden liegenden ca. 600x400x100 mm großen Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird durch den Nutzungsberechtigten beschafft. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkstein abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.

§ 15 a

Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Urnenbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt je Grabstelle mit einer im Boden liegenden ca. 600x400x100 mm großen Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird durch den Nutzungsberechtigten beschafft. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkstein abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige

Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur komplett mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle der Samtgemeinde Holle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Samtgemeinde Holle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Näheres zur Benutzung der Friedhofskapelle regelt die Benutzungsordnung der Samtgemeinde Holle.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

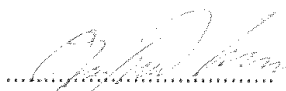
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

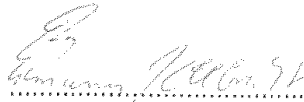
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.04.2002 außer Kraft.

Holle, den 16.08.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

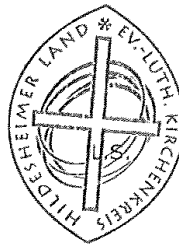
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

17. AUG. 2011
Hildesheim, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Holle in Holle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle für den Friedhof in Holle am 16.8.11 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| Für 30 Jahre : | 400,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 810,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 510,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre : | 1.560,00 € |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre: | 1.260,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 4 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. laufende Prüfung der Standsicherheit | 60,00 € |

III. sonstige Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bei vorzeitiger Einebnung - je Jahr und Grabstelle-: | 40,00 € |
|---|---------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.09.2007 außer Kraft.

Holle, den 16.08.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle
Der Kirchenvorstand

[Signature]
Vorsitzende(r)



[Signature]
Kirchenvorsteher(in)

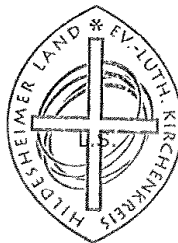
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 17. Aug. 2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

am Montag, den 29.08.2011, 16.00 Uhr

im Förderzentrum Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84 im Foyer des Aulagebäudes

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 29.08.2011

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.06.2011
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der HI-REG zum Projekt Ökoprot
5. Elektrotankstellen für E-Bikes
 - Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen vom 19.05.2011
6. Alleen im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2011
7. Energieeffizienter Lichteinsatz in kreiseigenen Gebäuden
 - Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2011
8. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld;
Beschluss über die Jahresrechnung **2009**, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr **2009**, Vorlage Nr.: 1103/XVI (Vorlage wurde bereits mit der Einladung zur letzten Sitzung am 16.06.2011 versandt)
9. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld;
Beschluss über die Jahresrechnung **2010**, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr **2010**, Vorlage Nr.: 1130/XVI
10. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld;
Erlass der XIII. Nachtragsordnung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und
11. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld;
Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage Nr.: 1135/XVI
12. Zuwendungen an die Paul-Feindt-Stiftung im Haushaltsjahr 2011 (Vorlage wird nachgereicht)
13. Bericht zu den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Innerste
14. Halbjahresbericht zu den Förderprogrammen des Landes Niedersachsen – PROFILE / ZILE
Vorlage Nr.: 1125/XVI
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, den 19.08.2011

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Speer